Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 6 (1959)

Heft: 2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

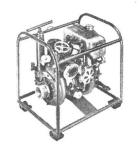
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



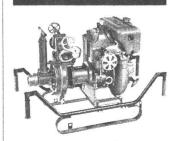


Zivilschutz-und Betriebs-Feuerwehr

verwenden mit Erfolg unsere

Kleinstmotorspritze

Leistung 2001/min bei 50 m GMF



Kleinmotorspritze

Leistung 400 I/min bei 50 m GMF



AG Münsingen (Bern)

Vormals Ferd. Schenk, Worblaufen Telefon (031) 68 18 33 Fabrik für Motorspritzen und Feuerwehrgeräte

Der Stand der zivilen Massnahmen

Von Sektionschef A. Riser, Abteilung für Luftchutz, Bern

1. Aufklärung: Die Aufklärung geht in Verbindung mit den kantonalen Zivilschutzstellen und privaten Vereinigungen laufend weiter. Sie wird im Rahmen der verfügbaren Mittel weiterhin verstärkt, insbesondere auch durch Beteiligung an Ausstellungen.

2. Banliche Massnahmen: Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1950 werden jährlich in Neu- und Umbauten für 130 000 bis 140 000 Personen neue Schutzräume erstellt. Die 1945 in Altbauten vorhandenen Schutzräume wurden im Winter 1945/46 zum grössten Teil aufgehoben. Der Versuch, sie 1952 auf Grund eines besonderen Bundesbeschlusses wieder neu zu erstellen, wurde bekanntlich vom Volk mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Wir besitzen in den organisationspflichtigen Ortschaften heute immerhin für rund 1,2 Mio Personen Schutzräume.

3. Verdunkelung: Die Vorschriften sind bekanntlich in der Anwendung eingestellt. Sie können notfalls mit wenigen, bereits vorbereiteten Abänderungen rasch wieder in Kraft gesetzt werden.

Zur Verdunkelung und zum Alarm gehört auch die Regelung des Strassenverkehrs. Die entsprechenden Gesetzesbestimmungen sind so weit vorbereitet, dass sie, wenn notwendig, in Anlehnung an die Vorschriften des letzten Aktivdienstes rasch in Kraft gesetzt werden können.





AG für vorgespannten Beton, Adliswil-Zürich

Telefon (051) 91 68 44

4. Für den Einsatz des Zivilschutzes sind bestimmte Führungsgrundsätze notwendig. Diese sind ausgearbeitet und stehen als provisorische Anleitung seit dem Jahre 1957 in Anwendung.

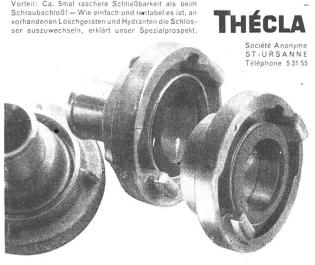
5. Unter Fühlungnahme mit dem ABC-Dienst der Armee wurden für den Zivilschutz provisorische Merkblätter für atomische, biologische und chemische Kampfstoffe ausgearbeitet. Sie könnten, wenn nötig, rasch bereinigt und auch an die Bevölkerung verteilt werden.

Für die Materialbeschaffung für den ABC-Dienst ist die Zusammenarbeit mit dem ABC-Dienst der Armee ebenfalls eingeleitet.

6. Das Luftschutzmerkblatt ist ausgearbeitet und in den Gemeinden eingelagert. Falls es die Lage erfordert, kann es rasch in alle Häuser verteilt werden.

7. Die Verordnung vom 28. Dezember 1951 über militärische Requisitionen legt in Art. 64 fest, dass der Ortsleitung die zur Leitung des örtlichen Zivilschutzes benötigten Mittel durch militärische Requisitionen nicht entzogen werden dürfen. Für das weitere Vorgehen bestehen die notwendigen Richtlinien. Zusätzliche Vorschriften über die Requisitionen wird das kommende Bundesgesetz über den Zivilschutz enthalten.

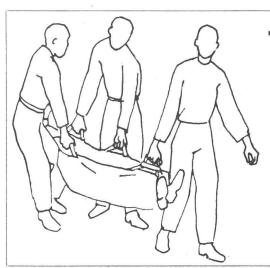




Feuerwehren



VOGT-MOTORSPRITZEN und Armaturen in jeder Ausführung Gebrüder Vogt-Maschinenfabrik-Oberdiessbach BE-Gegründet 1916



TENTA-Bergungstuch

Entwickelt und erprobt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Zivilschutzorganisationen. Vorteile:

- leicht und handlich
- unverwüstliche Qualität
- einfach in der Bedienung
- günstiger Preis

Das TENTA-Bergungstuch kann durch einen einzelnen Helfer oder eine Gruppe bis zu 6 Mann bedient werden. Durch Einschieben von Tragstangen wird das Bergungstuch zur Tragbahre.

Preis: Fr. 27.25 per Stück inkl. Wust. Mengenrabatt bei größeren Bezügen.

GEISER & CIE. EMMENAU, Aktiengesellschaft Hasle-Rüegsau BE, Tel. (034) 3 52 04